



Spielzeugstadt **Sonneberg**  
Stadtverwaltung

Stadtverwaltung der Spielzeugstadt Sonneberg - PF 10 04 55 - 96504 Sonneberg

Herrn  
Maik Hübener  
Friedrich-Engels-Straße 130  
96515 Sonneberg

Dienststelle: Ordnungsamt  
Zentrale Bußgeldstelle

Sachbearbeiter: Frau Wiegand  
Zimmer-Nr: 12  
Telefon: 03675/880232  
Telefax: 03675/880237  
E-Mail: [wiegand-a@stadt-son.de](mailto:wiegand-a@stadt-son.de)  
Internet: [www.sonneberg.de](http://www.sonneberg.de)

**Hausanschrift**  
Bahnhofsplatz 1  
96515 Sonneberg

unser Zeichen: **Aktenzeichen:** Datum:  
Wie **Plakatierung 1/2021** 30.03.2021

### **Ordnungswidrigkeit vom 19.02.2021 Bußgeldbescheid vom 30.03.2021**

Sehr geehrter Herr Hübener,

den von Ihnen ausgefüllten Anhörungsbogen vom 03.03.2021 - eingegangen am 05.03.2021 - zum Verfahren mit o. g. Aktenzeichen haben wir dankend erhalten.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir das Verfahren nicht stornieren.

Durch das ungenehmigte Anbringen von 28 Plakaten von "Die Partei" mit der Aufschrift "Das kommt hier alles weg" im Bereich der Friedrich-Engels-Straße 102 bis zur Kreuzung Langer Weg und im Langen Weg an Bäumen haben Sie gegen § 2 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Sonneberg über öffentliche Anschläge zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vom 01.07.2004 (Plakatierungsverordnung) verstoßen.

Für das Anbringen von Plakaten bedarf es einer Anmeldung, die eine Woche vor Beginn der Maßnahme schriftlich erfolgen muss (§ 3 Abs. 3 Plakatierungsordnung).

Das Rathaus war zu keinem Zeitpunkt geschlossen, jedes Sachgebiet ist telefonisch erreichbar und Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Pandemie sind getroffen. Es werden entsprechend Termine mit den zuständigen Mitarbeitern vergeben, die telefonisch vereinbart werden können.

Eine - auch kurzfristige - Kontaktaufnahme durch Sie via Telefon oder per E-Mail hinsichtlich einer Erlaubnis für Ihre geplante Plakatierungsaktion wäre durchaus denkbar und möglich gewesen. In diesem Zusammenhang hätte man Ihnen mitgeteilt, dass Plakate im Regelfall lediglich in den an Masten vorhandenen Plakataufhängern anzubringen sind, nicht dagegen an Bäumen.

In der Anlage übersenden wir den erlassenen Bußgeldbescheid. Sie haben die Möglichkeit, von Ihrem Rechtsmittel (Einspruch) Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frau Wiegand

**Öffnungszeiten:**

Die - Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Die 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Do 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Bankverbindung:**

HypoVereinsbank AG  
IBAN: DE85783200764760116616  
SWIFT/BIC: HYVEDEMM480



**AZ: Plakatierung 1/2021**  
Gegen Zustellungsurkunde  
Stadtverwaltung der Spielzeugstadt Sonneberg - PF 10 04 55 - 96504 Sonneberg

Sachbearbeiter: Frau Wiegand  
Zimmer-Nr: 12  
Telefon: 03675/880232  
Telefax: 03675/880237  
E-Mail: wiegand-a@stadt-son.de  
Internet: www.sonneberg.de

Herrn  
Maik Hübener  
Friedrich-Engels-Straße 130  
96515 Sonneberg

**Hausanschrift**  
Bahnhofsplatz 1  
96515 Sonneberg

unser Zeichen: **Aktenzeichen:** Datum:  
Wie **Plakatierung 1/2021** 30.03.2021

## Bußgeldbescheid

**Verstoß gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sbg. über öffentl. Anschläge zum Schutz des Orts- u. Landschaftsbildes vom 01.07.2004 (Plakatierungsverordnung)**

Sehr geehrter Herr Hübener,

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

**Tatort:** Sonneberg, Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg  
**Tattag/-zeit:** am 19.02.2021 von 08:43 bis 09:13 Uhr  
**Beweismittel:** Fotos vom 19.02.2021 und Zuarbeit zur Anzeige einer Ordnungswidrigkeit vom 22.02.2021 **Zeuge:** Frau Spörke & Herr Mirschel (Ordnungsamt)

### Bezeichnung der Tat:

Bei Außenkontrollen von Frau Spörke (SG Öffentliche Ordnung, Sicherheit & Gewerberecht) und Herrn Mirschel (SG Verkehrsüberwachung) vom Ordnungsamt der Stadt Sonneberg wurde am 19.02.2021 festgestellt, dass Plakate von "Die Partei" mit der Aufschrift "Das kommt hier alles weg" im Bereich der Friedrich-Engels-Straße 102 bis zur Kreuzung Langer Weg und im Langen Weg an Bäumen angebracht wurden. Dadurch wurde gegen § 2 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Sonneberg über öffentliche Anschläge zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vom 01.07.2004 (Plakatierungsverordnung) verstoßen.

Da die Plakate ohne die entsprechende Genehmigung angebracht waren, wurden 28 Stück gemäß § 4 Abs. 4 Plakatierungsverordnung durch die Stadt Sonneberg abgenommen.

Laut § 2 Abs. 2 Plakatierungsverordnung ist es verboten, Plakate an öffentlichen Anlagen anzubringen oder anbringen zu lassen. Öffentliche Anlagen sind nach § 1 Abs. 4 Plakatierungsverordnung Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, z. Bsp. Bäume und Leitungsmaste sowie Verkehrszeichen.

Für das Anbringen von Plakaten bedarf es einer Anmeldung, die eine Woche vor Beginn der Maßnahme schriftlich erfolgen muss (§ 3 Abs. 3 Plakatierungsverordnung). Laut § 3 Abs. 4 Plakatierungsverordnung sind dann die durch die Stadt Sonneberg erteilten Auflagen und Bedingungen für die Plakatierungsaktion einzuhalten.

Gegen die genannte Vorschrift wurde jedoch verstoßen.

Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Plakatierungsverordnung dar.

### Öffnungszeiten:

Die - Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Die 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Do 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

### Bankverbindung:

HypoVereinsbank AG  
IBAN: DE85783200764760116616  
SWIFT/BIC: HYVEDEMM480

**AZ: Plakatierung 1/2021**  
Gegen Zustellungsurkunde  
Stadtverwaltung der Spielzeugstadt Sonneberg - PF 10 04 55 - 96504 Sonneberg

Herrn  
Maik Hübener  
Friedrich-Engels-Straße 130  
96515 Sonneberg

Dienststelle: Ordnungsamt  
Zentrale Bußgeldstelle

Sachbearbeiter: Frau Wiegand  
Zimmer-Nr: 12  
Telefon: 03675/880232  
Telefax: 03675/880237  
E-Mail: wiegand-a@stadt-son.de  
Internet: www.sonneberg.de

**Hausanschrift**  
Bahnhofsplatz 1  
96515 Sonneberg

unser Zeichen:	<b>Aktenzeichen:</b>	Datum:
Wie	<b>Plakatierung 1/2021</b>	30.03.2021

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter der im § 4 Abs. 1 Plakatierungsverordnung beschriebenen unverzüglichen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 Plakatierungsverordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Zuständig ist - gemäß § 5 Abs. 3 Plakatierungsverordnung i. V. m. § 51 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) - die örtliche Ordnungsbehörde und somit das städtische Ordnungsamt.

**verletzte Vorschrift:**

§ 1 Abs. 1 und Abs. 4 Plakatierungsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Plakatierungsverordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Plakatierungsverordnung

**Ahndung gemäß:**

§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Plakatierungsverordnung i. V. m. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Plakatierungsverordnung

**Öffnungszeiten:**  
Die - Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Die 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Do 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
HypoVereinsbank AG  
IBAN: DE85783200764760116616  
SWIFT/BIC: HYVEDEMM480

**AZ: Plakatierung 1/2021**  
Gegen Zustellungsurkunde  
Stadtverwaltung der Spielzeugstadt Sonneberg - PF 10 04 55 - 96504 Sonneberg

Herrn  
Maik Hübener  
Friedrich-Engels-Straße 130  
96515 Sonneberg

Dienststelle: Ordnungsamt  
Zentrale Bußgeldstelle

Sachbearbeiter: Frau Wiegand  
Zimmer-Nr: 12  
Telefon: 03675/880232  
Telefax: 03675/880237  
E-Mail: wiegand-a@stadt-son.de  
Internet: www.sonneberg.de

**Hausanschrift**  
Bahnhofsplatz 1  
96515 Sonneberg

unser Zeichen:	<b>Aktenzeichen:</b>	Datum:
Wie	<b>Plakatierung 1/2021</b>	30.03.2021

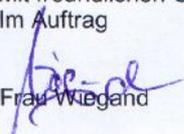
**Entscheidung:**

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit und der verletzten Vorschrift (§ 1 Abs. 1 und Abs. 4 Plakatierungsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Plaktierungsverordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Plaktierungsverordnung) wird gegen Sie

1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von	170,00 €
2. ferner haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen	a) Gebühren 25,00 €
(§§ 105 und 107 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG, 465 StPO)	b) Auslagen 3,50 €

**zu zahlender Gesamtbetrag** 198,50 €

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Frau Wiegand

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung, die Zahlungsaufforderung und die Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Öffnungszeiten:**

Die - Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Die 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Do 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Bankverbindung:**

HypoVereinsbank AG  
IBAN: DE85783200764760116616  
SWIFT/BIC: HYVEDEMM480

**AZ: Plakatierung 1/2021**  
Gegen Zustellungsurkunde  
Stadtverwaltung der Spielzeugstadt Sonneberg - PF 10 04 55 - 96504 Sonneberg

Herrn  
Maik Hübener  
Friedrich-Engels-Straße 130  
96515 Sonneberg

Dienststelle: Ordnungsamt  
Zentrale Bußgeldstelle

Sachbearbeiter: Frau Wiegand  
Zimmer-Nr: 12  
Telefon: 03675/880232  
Telefax: 03675/880237  
E-Mail: wiegand-a@stadt-son.de  
Internet: www.sonneberg.de

**Hausanschrift**  
Bahnhofsplatz 1  
96515 Sonneberg

unser Zeichen:	<b>Aktenzeichen:</b>	Datum:
Wie	<b>Plakatierung 1/2021</b>	30.03.2021

#### Rechtsbehelfsbelehrung zum Bußgeldbescheid

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen (§ 67 OWiG). Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingeht. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wird der Bußgeldbescheid bei der Post niedergelegt (zur Abholung bereitgelegt), so gilt der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung.

Ein Einspruch per einfacher E-Mail genügt nicht der Schriftform und müsste durch die Einspruchsbehörde als unzulässig verworfen werden. Sofern wir den Bußgeldbescheid aufrechterhalten (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG) entscheidet das zuständige Amtsgericht aufgrund dieses Bußgeldbescheides, ohne an die Höhe der festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein.

#### Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen. Dabei steht Ihnen frei sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruches nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter. Das Gericht kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung treffen.

#### Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf das angegebene Konto zu überweisen. Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der oben genannten Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen) sind beizufügen.

#### Hinweis auf Erziehungshaft:

Unterbleibt die Zahlung und wird auch eine Zahlungsunfähigkeit nicht dargelegt, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Die Geldbuße kann durch die vom zuständigen Gericht angeordnete Erziehungshaft durchgesetzt werden (§ 96 OWiG). Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilzahlungen) möglich.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Wir speichern Ihre hier bekannten personenbezogenen Daten bis zum Abschluss des Verfahrens einschließlich der vollständigen Zahlung der Geldbuße, Gebühren und Auslagen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.sonneberg.de/datenschutz](http://www.sonneberg.de/datenschutz)

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder Eingaben ist die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

#### Öffnungszeiten:

Die - Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Die 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Do 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

#### Bankverbindung:

HypoVereinsbank AG  
IBAN: DE85783200764760116616  
SWIFT/BIC: HYVEDEMM480